

Geschäftsordnung des Vorstands der **Tele Columbus AG**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung	3
§ 2 Vorsitzender des Vorstands	5
§ 3 Vorstandsbeschlüsse	6
§ 4 Vorstandssitzungen	6
§ 5 Berichterstattung	8
§ 6 Zustimmungsbefürdigte Geschäfte	9
§ 7 Unterlagen	11
§ 8 Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten, Nebentätigkeiten	11
§ 9 Übrige Gesellschaftsorgane	12
§10 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung	12

Vorbemerkung

Zur Regelung der inneren Ordnung des Vorstands der Tele Columbus AG ("Gesellschaft") mit Sitz in Berlin hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 25 Januar 2023 im Einklang mit § 8 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ("Satzung") die Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen. Aufgrund gesetzlicher und personeller Veränderungen hat der Aufsichtsrat die Geschäftsordnung des Vorstands überarbeitet und in seiner Sitzung am 25 Januar 2023 die vorliegende Neufassung verabschiedet. Die Geschäftsordnung des Vorstands tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

§ 1 Pflichten und Aufgabenverteilung

- (1) Dem Vorstand obliegt **die Leitung der Gesellschaft** und, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, die Leitung der direkt oder indirekt von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Aktiengesetz ("**Tochterunternehmen**" und, gemeinsam mit der Gesellschaft, "**TC-Gruppe**").

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Der Vorstand ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der **Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung**. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung, der Aufsichtsrat, die Hauptversammlung oder diese Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnis getroffen haben. Der Vorstand wird außerdem die Empfehlungen des **Deutschen Corporate Governance Kodex** befolgen, soweit sich nicht aus der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz etwas anderes ergibt.

- (2) Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (**Diversity**) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.
- (3) Die Vorstandsmitglieder tragen gemeinsam die **Gesamtverantwortung** für die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, wie in Absatz (4) beschrieben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied leitet den ihm zugewiesenen **Geschäftsbereich in eigener Verantwortung**; es hat dabei stets das Gesamtwohl der Gesellschaft im Auge zu behalten. Die Zuweisung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Vorstandsmitglieder

ergibt sich aus dem **Geschäftsverteilungsplan**, der mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellt wird und von dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit geändert werden kann. Der Geschäftsverteilungsplan in seiner derzeit geltenden Fassung ist dieser Geschäftsordnung als **Anlage** beigefügt. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche, so entscheidet hierüber der Gesamtvorstand oder, sofern ein betroffenes Vorstandsmitglied es verlangt, der Aufsichtsrat.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied muss Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen, wenn sie **von besonderer Bedeutung sind**, insbesondere wenn sie mit **außergewöhnlichen Auswirkungen auf oder mit Risiken für die Gesellschaft** oder die TC-Gruppe behaftet sind. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, die der Vorsitzende des Vorstands dem gesamten Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (6) Die **Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang** vor den Interessen einzelner Geschäftsbereiche, die Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans zugewiesen sind, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (7) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das jeweilige Vorstandsmitglied mit dem oder den für jene(n) andere(n) Geschäftsbereich(e) zuständigen Vorstandsmitglied(ern) abstimmen. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern nicht zustande, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall hat die Maßnahme oder das Geschäft bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (8) Zudem ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen aus einem anderen Geschäftsbereich eine **Beschlussfassung des Gesamtvorstands** herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied behoben werden können.
- (9) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat **zum Wohl des Unternehmens** eng zusammen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (11) Den Vorstandsmitgliedern ist bekannt, dass die Gesellschaft mit finanzierenden Banken Kreditverträge sowie eine Vielzahl von Besicherungsverträgen abgeschlossen sowie

Unternehmensanleihen begeben hat, die Beschränkungen der Geschäftstätigkeit und laufende Verpflichtungen für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen, insbesondere Informationspflichten, enthalten ("**Finanzierungsverträge**"). Der Vorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der derzeitigen und zukünftigen Finanzierungsverträge verantwortlich und wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen sicherstellen.

- (12) Der Vorstand regelt seine Angelegenheiten **in deutscher Sprache**. Soweit jedoch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtig sind oder ein Vorstandsmitglied dies sonst verlangt, ist die englische Sprache zu verwenden. Vorbehaltlich gesetzlicher Erfordernisse sind Beschlüsse und Protokolle immer in deutscher Sprache abzufassen.

§ 2 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen **Vorsitzenden des Vorstands** bestellen.
- (2) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt es, auf die **Einheitlichkeit der Leitung und Geschäftsführung** und deren Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gesamtvorstandes hinzuwirken. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und organisiert die gegenseitige Vertretung im Fall von Abwesenheiten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist er berechtigt, jederzeit von den übrigen Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu verlangen. Darüber hinaus kann er verlangen, vor der Umsetzung bestimmter Maßnahmen oder bestimmter Arten von Maßnahmen in die Entscheidung einbezogen zu werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ihrerseits verpflichtet, den Vorsitzenden laufend **über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche zu unterrichten**.
- (4) Dem **Vorsitzenden des Vorstands** obliegt die Federführung für den Vorstand in der **Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat** und dessen Mitgliedern. Ihm obliegen insbesondere die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat sowie die Einholung von Zustimmungen des Aufsichtsrats. Er berichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates jede Woche über den laufenden Geschäftsgang, Investitionen und die Strategieumsetzung. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Die Berichtspflichten nach § 5 AktG und § 90 AktG bleiben unberührt.
- (5) **Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand** und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für

bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 3 Vorstandsbeschlüsse

Eines Beschlusses des Gesamtvorstands bedürfen:

- (1) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
- (2) alle Angelegenheiten, die anderen Organen der Gesellschaft zu unterbreiten sind;
- (3) alle Angelegenheiten, die Marken betreffen oder grundsätzliche Bedeutung haben;
- (4) die Aufstellung des jährlichen Budgets (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) sowie alle wesentlichen Abweichungen vom jährlichen Budget;
- (5) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;
- (6) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
- (7) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- (8) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung;
- (9) alle Angelegenheiten, soweit dies im jeweils geltenden Zustimmungskatalogvorgesehen ist;
- (10) alle übrigen Angelegenheiten, wenn das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen oder ein Vorstandsmitglied eine solche verlangt.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, **in der Regel jedoch wöchentlich**, statt. Die Sitzungen des Vorstands finden an einem festen Wochentag statt, der vom Vorsitzenden festgelegt wird. Sie müssen darüber hinaus stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Der Vorsitzende des Vorstands kann jederzeit Ad-hoc-Sitzungen einberufen. Die Tagesordnung wird mindestens zwei Tage vor jeder Sitzung bekannt gegeben. Im Falle von Ad-hoc-Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, kann diese Frist verkürzt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Ergänzung

der Tagesordnung verlangen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen, soweit sachdienlich, schriftliche Unterlagen vorbereitet werden, die mit der Einberufung zur Sitzung versandt werden.

- (2) **Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.** Er legt die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte und die Art und die Reihenfolge der Beschlussfassung fest. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sind, an den Sitzungen teilnehmen und zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunft geben. Er kann darüber hinaus die Beratung und Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach billigem Ermessen vertagen, es sei denn, dass der Tagesordnungspunkt nach Auffassung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder keinen Aufschub duldet.
- (3) **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel (3/5) seiner Mitglieder anwesend sind.** Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen des Vorstands können auf Anordnung des Vorsitzenden auch per Video- oder Audiokonferenz stattfinden.
- (4) Wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht und in einer Sitzung nicht nach Absatz (3) beschlussfähig ist, muss unverzüglich innerhalb einer Woche eine weitere Sitzung mit der identischen Tagesordnung einberufen werden. In der so einberufenen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel (2/5) der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sie ihre Stimme auf andere Weise abgeben.
- (5) Die **Beschlüsse** des Vorstands werden **einstimmig** gefasst. Kann zu einem bestimmten Thema kein Einvernehmen erzielt werden, so wird das Thema in der ersten darauffolgenden Sitzung des Vorstands erneut behandelt. Kann in einer solchen zweiten Sitzung erneut kein Einvernehmen erzielt werden, so trifft der Vorsitzende eine Entscheidung. In dringenden Fällen, in denen ein Aufschub der Entscheidung schädlich sein könnte, kann der Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sofern nicht gesetzlich eine andere Form der Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und die gefassten Beschlüsse fest.
- (6) Wenn der Vorsitzende beschlossen hat, die Sitzung in einer **Audio- oder Videokonferenz** abzuhalten, können Beschlüsse auch in solchen Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse können auch außerhalb von persönlichen oder virtuellen Sitzungen **schriftlich**, per **Fax** oder über eine andere gängige Kommunikationsform (z. B. E-Mail) gefasst werden.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine **Niederschrift** anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Der Vorsitzende kann einen **Protokollführer** bestimmen, der nicht dem

Vorstand angehören muss. Die Niederschrift wird vom Vorstand in der folgenden Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet; Kopien werden allen Vorstandsmitgliedern zugesandt oder auf andere Weise zugänglich gemacht. Über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse (z.B. telefonisch oder per E-Mail im Umlaufverfahren) sind schnellstmöglich Niederschriften anzufertigen. Diese sind zeitnah vom Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Der Vorstand **berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich** über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Strategie, die mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung und die damit verbundenen Finanzierungspläne sowie die Personalplanung einschließlich der Nachfolgeplanung), - Abweichungen zwischen der tatsächlichen Leistung und den zuvor gemeldeten Zielen sowie die Gründe für diese Abweichungen sind detailliert darzustellen -, die Risikolage, die Risikobereitschaft und die Maßnahmen zur Risikominderung sind anzugeben, es sei denn, Veränderungen der Situation oder neue Fragen erfordern eine sofortige Berichterstattung.
- (2) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat ferner in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den **Jahresabschluss** verhandelt wird, über die **Rentabilität der Gesellschaft**, insbesondere die **Rentabilität des Eigenkapitals**.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat außerdem monatlich über den **Gang der Geschäfte**, insbesondere über den **Umsatz, die Ertrags- und Liquiditätslage des Unternehmens** unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen und der damit verbundenen Verpflichtungen.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat auch so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat **Gelegenheit zur Stellungnahme** hat, bevor Geschäfte getätigt werden, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (5) Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats **aus sonstigen wichtigen Anlässen** zu berichten; als wichtiger Anlass ist insbesondere ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.
- (6) Die Berichte des Vorstands haben auch auf Tochter- und ggf. auf Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) einzugehen.
- (7) Der Vorsitzende stimmt mit dem Aufsichtsrat den Inhalt und die Form der Monats- und Quartalsberichte über die Berichterstattung gemäß § 90 Abs. 1 AktG ab.

- (8) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat jährlich rechtzeitig vor der letzten planmäßigen Aufsichtsratssitzung den **Entwurf des jährlichen Budgets** (einschließlich des jährlichen Investitions-, Finanz- und Personalplans) für das folgende Geschäftsjahr zur Abstimmung und Genehmigung vor. Mit Ausnahme der in § 6 genannten Angelegenheiten bedarf der Vorstand für Handlungen im Rahmen des genehmigten Budgets keiner besonderen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (9) Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat rechtzeitig die nachfolgenden Finanzberichte vor:
- a. Den **Jahresabschluss und den Lagebericht** sowie den **Konzernabschluss und den Konzernlagebericht** der Gesellschaft;
 - b. Die vierteljährlichen und **monatlichen Finanzberichte**.
- (10) Der Vorstand wird weiterhin dem Aufsichtsrat regelmäßig und ad hoc diejenigen zusätzlichen Finanz- und Geschäftsinformationen zur Verfügung stellen, die der Aufsichtsrat gegebenenfalls verlangt.

§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Folgende Maßnahmen bedürfen **der vorherigen Zustimmung** (schriftlich oder per E-Mail) **des Aufsichtsrats** und/oder des Investitions- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats, falls dies im Folgenden angegeben ist. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen oder die im Zustimmungskatalog (letzte Fassung vom 1. Oktober 2022) festgelegten Anforderungen bleiben unberührt. Die Zustimmungsbedürftigkeit gilt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch für die Ausübung von Stimmrechten in und Weisungen an Tochterunternehmen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand wird insoweit im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass keine der folgenden Maßnahmen bei Tochterunternehmen ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des Investitions- und Finanzausschusses durchgeführt werden:

- (a) **Erwerb, Veräußerung und Umwandlung von Unternehmen**, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen; soweit im Einzelfall der **Verkehrswert** oder - soweit dieser nicht bekannt ist oder der **Buchwert** darüber liegt - der Buchwert den Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Zustimmung des Aufsichtsrats;
- (b) **Aufnahme neuer** sowie Einschränkung oder **Aufgabe bestehender Geschäftsfelder**, soweit ein Umsatz in Höhe von mindestens **10%** des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten **Konzernumsatzes** betroffen ist;
- (c) **Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens**; falls der Wert der Investition oder Desinvestition einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des

Aufsichtsrats;

- (d) **Erwerb, Bebauung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken**, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken; soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des Aufsichtsrats;
 - (e) **Bei Eingehen von nicht im Budget enthaltene vertraglichen Verpflichtungen (opex)**; soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des Aufsichtsrats;
 - (f) **Bei der Durchführung von Investitionsausgaben (capex)**; soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des Aufsichtsrats;
 - (g) **Finanzmaßnahmen**; soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des Aufsichtsrats; unter diese Zustimmungsbedürftigkeit fallen nicht
 - (i) Finanztransaktionen aus dem Tagesgeschäft, die der Steuerung der Liquidität und übriger finanzieller Risiken, wie z.B. Wechselkurs-, Zins-, und ggf. Aktienrisiko dienen, sowie die Tilgung von eigenen Schuldtiteln gemäß den Emissionsbedingungen sowie
 - (ii) Maßnahmen, die in einer vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresplanung vorgesehen sind;
 - (h) Abschluss von **Vergleichsvereinbarungen** in Gerichts- oder Schiedsverfahren; soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von **EUR 500.000** erreicht oder übersteigt ist die Genehmigung des Investitions- und Finanzausschusses erforderlich, bei einem Wert von **EUR 5 Mio.** oder mehr die Genehmigung des Aufsichtsrats;
 - (i) die **Jahresplanung der Gesellschaft** (Budget);
 - (j) **Geschäfte mit nahestehenden Personen** nach § 111a AktG, wenn der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb des laufenden Geschäftsjahrs mit derselben Person getätigten Geschäften 1,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft übersteigt.
- (2) Für die Ermittlung der in diesem Abs. 1 genannten Schwellenwerte sind **inhaltlich verbundene Einzelmaßnahmen zusammenzufassen**. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Maßnahmen durch verbundene

Unternehmen jeweils nur mit Zustimmung des von der Gesellschaft beherrschten Gesellschaftsorgans vorgenommen werden dürfen. Der Vorstand darf die Zustimmung in verbundenen Unternehmen wiederum nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats erteilen.

- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist vor der Vornahme des Geschäfts oder der Maßnahme einzuholen. **Dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Geschäften oder Maßnahmen**, sofern die Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrats oder des zuständigen Ausschusses nicht möglich ist und der Vorstand nach sorgfältiger Prüfung der Umstände des Einzelfalls und nach Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des zuständigen Ausschusses Grund zu der Annahme hat, dass der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss seine Zustimmung zu dem Geschäft oder der Maßnahme erteilen wird. In diesem Fall muss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zustimmung unverzüglich nachgeholt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung vor der Entscheidung des Vorstands für einen Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe oder Art von Maßnahmen erteilen.
- (5) Das Recht des Aufsichtsrats, die Vornahme sonstiger Maßnahmen der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bleibt durch diesen § 6 unberührt.

§ 7 Unterlagen

Bei Beendigung des Amtes eines Vorstandsmitglieds sind alle mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden bzw. einer dazu berufenen Stelle des Unternehmens auszuhändigen oder aber für die vertrauliche Vernichtung Sorge zu tragen. Im Falle der vertraulichen Vernichtung der Unterlagen hat das ehemalige Vorstandsmitglied der Gesellschaft eine Erklärung über die entsprechende Vernichtung der Unterlagen abzugeben. Elektronische Dateien oder sonstige Abspeicherungen von solchen Vorstandsunterlagen sind zu löschen und von den entsprechenden technischen Einrichtungen zu entfernen.

§ 8 Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten, Nebentätigkeiten

- (1) Jedes Vorstandsmitglied muss **Interessenkonflikte** dem Aufsichtsrat unverzüglich offenlegen und die übrigen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle **Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern** oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Solche Geschäfte bedürfen, soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall EUR 25.000 übersteigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied sowie mit ihm in enger Beziehung stehende Personen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung - MAR) haben jedes Eigengeschäft mit Aktien oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von drei Geschäftstagen schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist entbehrlich, wenn die Gesamtsumme dieser von dem

Vorstandsmitglied und den mit ihm in enger Beziehung stehenden Personen getätigten Geschäfte insgesamt einen Betrag von EUR 20.000 bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht. Personen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 MAR, die mit dem Vorstandsmitglied in enger Beziehung stehen, sind deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigende Kinder und andere Verwandte, die mit dem Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des meldepflichtigen Geschäftes seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Juristische Personen, Treuhand oder Personengesellschaft, bei denen das Vorstandsmitglied Leitungsaufgaben wahrnimmt, gelten ebenfalls als Personen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 MAR. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied soll darauf hinwirken, dass die vorstehende Verpflichtung auch von mit ihm **in enger Beziehung stehenden Personen** im Sinne im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) erfüllt wird.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen den **Besitz von Aktien** der Gesellschaft oder sich hierauf beziehender Finanzinstrumente der Gesellschaft gegenüber angeben.
- (5) Vorstandsmitglieder dürfen **Nebentätigkeiten**, insbesondere **Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate oder Mandate in vergleichbaren Gesellschaftsorganen** außerhalb der TC-Gruppe, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

§ 9 Übrige Gesellschaftsorgane

Die der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Satzung zwingend zugewiesenen Rechte und Pflichten, insbesondere Zustimmungs- und Informationsrechte, bleiben unberührt.

§10 Inkrafttreten; Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans gemäß Anlage bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses. Der Vorstand kann dem Aufsichtsrat Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die ihm notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

ANHANG

Geschäftsverteilungsplan des Vorstands

CEO	<ul style="list-style-type: none">• B2B• Großhandel• Personal• Recht, Regulierung, Compliance• Strategie & Transformationsmanagement• Kommunikation• Markenausrichtung
CFO	<ul style="list-style-type: none">• Buchhaltung• Controlling• Finanzen & Steuern• Governance• Interne Revision• Einrichtung & Beschaffung
CTO	<ul style="list-style-type: none">• Netztechnik• Konstruktion und Instandhaltung• Netzbetrieb• Informations- und Kommunikationstechnik
CSO HI	<ul style="list-style-type: none">• Regionaler Vertrieb (Regionen)• Nationales Kundenmanagement• Produktmanagement• Vertriebsunterstützung• Kleine und mittlere Unternehmen (SME)